

- Hans G.: Benimmt sich ungebührlich auf der Straße mit Jauchzen, Klopfen und Anhalten der Leute. Über Nacht ins Häuslein.  
Michael S.: Hat Hans K. einen alten Esel in der Kirche geheißt. Urteil: fehlt.  
Hans Gg. O.: Läßt bis in den heiteren Tag spielen und beleidigt noch den Pfarrer dazu. Urteil: fehlt.
- 1758 Friedlin K.: Verleumdet die Ehefrau des Vogts und beleidigt die 5 Männer, die wider ihn zeugen. Urteil: Ins Almosen 30 Krz. An jeden Zeugen 15 Krz. Wegen Halsstarrigkeit ins Häuslein bis alles entrichtet. Meldung ans Oberamt vorbehalten.  
Maria W.: Setzt sich als Schweinehirtin in den Kirchenstuhl, der zwischen der Vorgesetzten Weiber, ihrem und der Pfarrerin ist. Urteil: 30 Krz.  
Lenz W.: Will seinen Buben nicht in die Schule schicken, da der Schulmeister ihn zu Unrecht geschlagen. Urteil: ins Häuslein und Abbitte.
- 1759 Nikolaus S.: Trägt als Weber am Sonntag früh beim Zweitläuten Tuch weg. 12 Krz. „Des Gestraften Frau hat gesagt, sie haben die Efringer Weber schon manchen Sonntag vor der Frühkirche sehen Tuch nach Wollbach tragen“.
- 1760 Georg M.: Er hat einen Juden von Lörrach auf einen Sonntag zu sich zitiert, daß er bei ihm trotten solle . . .  
Von wegen dem großen Verlauf dieser Sache ist ein untertäniger Bericht an seine Behörde eingeschickt, der Jud aber einstweilen in das hiesige Bürgerhäuslein gesperrt worden.
- 1761 Martin D.: Mit Frau und Anverwandten haben einander blutig geschlagen, weil sie sich sämtlich toll und voll geöffnet. „Es sind Leute zusammen, die sich nicht wie Menschen, sondern wie rechte Bestien aufführen. Von der Religion wissen sie so wenig oder gar nichts.“ Urteil: fehlt.
- 1765 Die Pflchtigen, die Kinderlehr und Sonntagschule versäumt haben, haben sich in Zukunft mit einem Kirchenschein zu legitimieren.
- 1767 Drei Väter:: Gedroht, wenn sie wieder ihre Kinder ohne Erlaubnis von der Schule abhalten, so werde die gegenwärtige Schulversümmis mit der zukünftigen zusammen bestraft.
- 1768 Hans G.: Weil er 1 Sack und 1 Mltr Kernen verkauft, und vom Donnerstag bis Sonntag früh herumgezogen und 3 fl. vertan hat, und Sonntags statt in die Kirche zu gehen ins Bett sich gelegt. Als wir ihn fragten, wo er so lange herumgezogen, gab er zur Antwort, er gehe hin, wo er Geld verdiene. Was und wo er Geld verdient, das wisse er nicht. Wieviel er Frucht verkauft, das sage er nicht, er hab auch noch nicht gefragt, wo wir unser Geld hintun oder wie wir verkaufen oder kaufen. Er sage es nicht, man möge mit ihm anfangen, was man wolle, wegen welcher Grobheit und Widerspenstigkeit wir ihn 2 mal 24 Stund ins Häuslein condemnirt und getan. Bei seinem Fortgehen wünschten und ermahnten wir ihn, er solle sich bessern. Darauf er zur Antwort gab, das hab er nicht im Sinn. Nach abgebüßter Strafe erneut vorgestellt, bekannte er, daß es ihm leid tue. Zur Besserung ermahnt, sonst Anzeige ans Oberamt.
- 1769 Hans W., den Wirt, vorgehabt, der eingestanden, daß er dem Martin S. auch betrunken noch zu trinken gibt, worauf wir ihm gedroht haben, daß er 2 mal 24 Stund eingesteckt werden solle, wo er in seinem Hause Betrunkenen noch Wein gibt. Dem Martin S., der betrunken vor die Zensur kam, dasselbe angedroht, wo er nochmals sich betrinke. Wo er aber sich bessere und lasse vom Trinken, soll ihm die wohlverdiente Strafe dafür, daß er betrunken zur Zensur kam, geschenkt werden.
- 1771 Joh. B's Frau: Zu rechter Eheführung ermahnt. Soll ihren Sohn zu Gottesfurcht und Auslernung seines Handwerk anhalten. Bittet, noch 4 Wochen zuzuwarten, da er seinen Lehrbrief zeigen soll.  
Joh. B's Frau: Weil sie am Bettag Salat während der Kirch gesucht und am Fest der Empfängnis Christi vor der Kirch gewaschen: 30 Krz.
- 1773 5 Kinder: Wegen Unterlassens des Schreibens aus der Predigt: zur Straf ein Lied zu schreiben aufgegeben.  
Alt-S.: Weil er geflucht und das Spinnrad auf den Mist geworfen: 12 Krz. zu Krankengeich.